

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 08.07.2019
Geschäftszeichen: III 33-1.6.500-227/18

Nummer:
Z-6.500-2414

Geltungsdauer
vom: **16. Juli 2019**
bis: **16. Juli 2020**

Antragsteller:
HEKATRON Vertriebs GmbH
Brühlmatten 9
79295 Sulzburg

Gegenstand dieses Bescheides:

Bauart zur Errichtung der Feststellanlage "HEKATRON Rauchschaltanlage für Förderanlagenabschluss" mit Geräten aus Lagerbeständen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung der Feststellanlage "HEKATRON Rauchschanlage für Förderanlagenabschluss" genannt und ihre Anwendung für Feuer-schutzabschlüsse im Zuge bahngelundener Förderanlagen, im Folgenden Abschlüsse genannt.

Die Feststellanlage muss aus den Brandmeldern mit Auslösevorrichtung, der Energiever-sorgung, der/den Feststellvorrichtung(en) für Schiebetüren und Schiebetore sowie ggf. Sicherheitseinrichtungen für die Schließbereichsüberwachung – als Gerätekomination bzw. Geräte gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1891 vom 2. Juli 2016, während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände) – und der/den Feststellvorrichtung(en) gemäß der Norm DIN 18263-4¹ mit Übereinstimmungszertifikat sowie der/den Feststellvorrichtung(en) gemäß der Norm DIN EN 1155² mit Leistungserklärung³ für Drehflügeltüren, jeweils nach Abschnitt 2, errichtet werden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Feststellanlage ist geeignet, die Funktion von Schließmitteln an Feuerschutzab-schlüssen im Zuge von bahngelundenen Förderanlagen, jeweils als einflügelige und zwei-flügelige⁴ Drehflügeltüren sowie Schiebetüren und -tore in Innenwänden kontrolliert unwirksam zu machen und die im Brand- und Störfall sowie bei Handauslösung erforder-lichen Steuerungsvorgänge beim Schließen auszuführen.

1.2.2 An folgenden Abschlüssen dürfen die Feststellanlagen nach dieser allgemeinen Bauart-genehmigung nicht angewendet werden:

- Feuerschutzvorhänge
- Rauchschtzvorhänge
- Abschlüsse, bei denen der Personenschutz im Fall eines Brandalarmes, einer Störung oder einer Handauslösung über die Steuerungsvorgänge dieser Feststellanlage gewähr-leistet werden muss.

1.2.3 Die Erfüllung von Anforderungen an den Explosionsschutz ist nicht Gegenstand dieser all-gemeinen Bauartgenehmigung. Für Feststellanlagen an Abschlüssen von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre gerechnet werden muss, sind insbesondere die Anforderungen gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/34/EU⁵ zu beachten.

¹ DIN 18263-4 Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

² DIN EN 1155:2003-04 Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren

³ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 1155 Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 1155 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 1155 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

⁴ Zweiflügelige Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler nach der Norm DIN EN 1158: Schösser und Baubeschläge, Schließfolgeregler, Anforderungen und Prüfverfahren ausgerüstet sein.

⁵ RICHTLINIE 2014/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

2 Bestimmungen für Planung und Bemessung

2.1 Allgemeines

Die Gerätekombination und die Geräte für diese Bauart müssen der/den den Bauartgenehmigungsprüfungen zugrundeliegenden Gerätekombination bzw. Geräten sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung und den Anlagen 1 bis 5 entsprechen.

Die Gerätekombination und die Geräte der Feststallanlage müssen derart zusammenwirken, dass der festgehaltene Abschluss sicher und unverzüglich freigegeben wird, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat.

2.2 Brandmelder mit Auslösevorrichtung

Als Brandmelder mit Auslösevorrichtung müssen die Gerätekombinationen nach Liste 1 gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-1891 vom 2. Juli 2013 - während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände) - verwendet werden.

Die Auslösevorrichtung muss die von den Geräten dieser Feststallanlage abgegebenen Signale verarbeiten und bei Erfüllung bestimmter Kriterien die angeschlossenen Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.4 auslösen.

Wenn die Feststallanlage für Abschlüsse mit motorischem Öffnungsantrieb verwendet wird, muss durch die Auslösevorrichtung sichergestellt werden, dass der Öffnungsantrieb bei Alarm oder Störung abgeschaltet wird und den Schließvorgang des Abschlusses nicht behindert.

Die Rauch- und der Wärmeschalter (lfd. Nr. 1.1, 1.2 und 2.1) steuern über den 24-V-Netzgleichrichter die angeschlossene Feststellvorrichtung an und müssen über das Netzgerät nach Abschnitt 2.3 an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen werden. Das Schaltrelais des Rauch- bzw. Wärmeschalters kann maximal 1 A bei 24 V schalten. Wird dieser Wert überschritten, muss zusätzlich der Relaiskasten 424/24 der Firma HEKATRON Vertriebs GmbH zwischen Brandmelder und Feststellvorrichtung geschaltet werden. Hierbei sind die Leistungsmerkmale des Netzgleichrichters zu beachten.

Liste 1: Brandmelder mit Auslösevorrichtung der Firma HEKATRON Vertriebs GmbH

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Leistung P [W]
Rauchschalter		
1.1	ORS 142	0,6
1.2	ORS 142 W	0,6
Wärmeschalter		
2.1	TDS 247	0,6

2.3 Energieversorgung

Als Energieversorgung muss das Netzgerät "SVG 522" in Verbindung mit der Türsteuerkarte "TSK 03" der Firma HEKATRON Vertriebs GmbH gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-1891 vom 2. Juli 2016 - während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände) - verwendet werden.

Die Energieversorgung muss die Brandmelder mit Auslösevorrichtung (Liste 1, lfd. Nr. 1.1, 1.2 und 2.1) sowie die Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.4 und ggf. die Sicherheitseinrichtungen nach Abschnitt 2.5 mit Gleichstrom von 24 V versorgen.

Die Energieversorgung der Zusatzgeräte für Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) muss durch das Netzgerät des Drehflügelantriebs erfolgen. Es dürfen nur Geräte für 24 V DC verwendet werden.

Bei Verwendung einer Schließbereichsüberwachung nach Abschnitt 2.5 bzw. zur Überbrückung von Netzausfällen (Notstrombetrieb) müssen zwei Akkumulatoren 12 V mit einer elektrischen Ladung von jeweils mindestens 7,0 Ah verwendet werden.

Bei Netzausfall muss die angeschlossene Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.4 unter Berücksichtigung der Signale der ggf. angeschlossenen Schutzvorrichtung(en) nach Abschnitt 2.5 stromlos geschaltet werden, sobald die festgelegte Grenzspannung der Akkumulatoren erreicht wird.

Bei Störung der Akkumulatoren muss die angeschlossene Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.4 unter Berücksichtigung der Signale der ggf. angeschlossenen Sicherheitseinrichtungen nach Abschnitt 2.5 stromlos geschaltet werden.

Die Notstromversorgung der Förderanlage muss gesondert erfolgen. Der Notstrom muss mindestens für den Zeitraum des Freifahrens des Schließbereichs und des Schließens des Förderanlagenabschlusses zur Verfügung stehen.

Wenn die Feststellanlage für Abschlüsse mit motorischem Öffnungsantrieb verwendet wird, muss durch die Auslösevorrichtung sichergestellt werden, dass der Öffnungsantrieb bei Alarm oder Störung abgeschaltet wird und den Schließvorgang des Abschlusses nicht behindert.

2.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung sind die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung, die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe), die Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung oder die Magnetbremsen nach Liste 2 (siehe Anlagen 1 bis 5) zu verwenden.

Die Drehflügelantriebe dürfen an ein- und zweiflügeligen Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge bzw. der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung und/oder Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist. Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Die Feststellung des Drehflügelantriebs muss bei Brandalarm, Störung oder Handauslösung aufgehoben werden, die Schlossfallenentriegelung (Türöffner nach dem Arbeitsstromprinzip) in Sperrwirkung stehen und alle Signalgeber zum Öffnen der Türflügel wirkungslos geschaltet werden.

2.5 Sicherheitseinrichtungen

Als Sicherheitseinrichtungen für die Schließbereichsüberwachung sind die Lichtschranken nach Liste 3 (siehe Anlage 5) zu verwenden

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Es dürfen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nur Feststellanlagen mit der Gerätekombination und den Geräten nach Abschnitt 2 an den im Abschnitt 1.2 aufgeführten Abschlüssen installiert werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen) ansteuern.

Eine Ansteuerung über entsprechende Anschlüsse der Auslösevorrichtungen nach Abschnitt 2.2 durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

Die Auslösevorrichtungen mit Brandmelder nach Abschnitt 2.2 müssen im Erfassungsbereich des jeweiligen Abschlusses installiert werden; ggf. ist ein zusätzlicher Brandmelder nach Liste 1 zu installieren.

Die Feststellanlage muss den Förderbetrieb bei Alarm oder Störung derart beeinflussen, dass außerhalb des Schließbereichs befindliches Fördergut nicht in diesen gelangt, im Schließbereich befindliches Fördergut aus diesem entfernt wird, der Förderbetrieb unterbrochen und dann der festgestellte Förderanlagenabschluss unverzüglich zum Schließen freigegeben wird.

Die Notstromversorgung der Förderanlage muss unabhängig von der Energieversorgung der Feststellanlage erfolgen; sie muss mindestens für den Zeitraum des Freifahrens des Schließbereiches des zugehörigen Abschlusses zur Verfügung stehen.

3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte bzw. Gerätekombination) eine schriftliche Montageanleitung bereitgestellt wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

3.3 Installation der Brandmelder

3.3.1 Auswahl des Meldertyps

Die Verwendung verschiedener Meldertypen bei der Installation einer Feststellanlage ist nur im Rahmen der jeweiligen Anschlussausführung möglich.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist anhand der nachfolgenden Kriterien zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße Rauch und/oder Wärme verwendet werden.

Soweit möglich, sollten für Feststellanlagen Rauchmelder verwendet werden. Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen und für Rauchschutzabschlüsse müssen Rauchmelder verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig:

- Ist in der Entstehungsphase des Brandes mit einem Schmelbrand zu rechnen, sollten Streulichrauchmelder eingesetzt werden. Bei der Verwendung von Streulichrauchmeldern ist zu berücksichtigen, dass dieser Meldertyp auch durch Staub ausgelöst werden kann. In solchen Bereichen sollten Streulichrauchmelder zur Vermeidung von Fehlalarmen nicht eingesetzt werden.
- Treten bei Arbeitsprozessen Rauch oder ähnliche Aerosole (z. B. Staub) auf, so dass die Gefahr besteht, dass Rauchmelder Fehlalarme auslösen, dann sollten Wärmemelder eingesetzt werden.

3.3.2 Anordnung der Melder an Wandöffnungen

Hinsichtlich der Brandmelder von Feststellanlagen für Abschlüsse in Wänden erfolgt eine Unterscheidung in Deckenmelder und Sturzmelder.

3.3.2.1 Deckenmelder

Deckenmelder müssen unmittelbar unterhalb der Deckenunterfläche über der Rauchdurchtrittsöffnung angebracht werden. Der waagerechte Abstand der Brandmelderachse von der Wand, in der sich die zu schützende Öffnung befindet, muss dabei mindestens 0,5 m und darf höchstens 2,5 m betragen (siehe Bild 2).

Im Falle besonderer Deckensituationen (z. B. schräge Decken, Unterdecken, Galerien) sind die Brandmelder jeweils dort anzubringen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist.

Die für die Anzahl und Wahl der Brandmelder maßgebenden Höhenangaben der Decke über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung beziehen sich ggf. auf die Höhe der Decken-

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-6.500-2414

Seite 7 von 11 | 8. Juli 2019

unterfläche, an der die Brandmelder unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes anzubringen sind.

Als maßgebende Höhe "h" ist der Abstand zwischen Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und der Decke anzusetzen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist (siehe Bild 1).

3.3.2.2 Sturzmelder

Sturzmelder müssen mit ihrer Halterung unmittelbar an der Wand (Abstand der Melderachse von der Wand kleiner Durchmesser des Meldersockels) über der Rauchdurchtrittsöffnung, höchstens 0,1 m über der Rauchdurchtrittsöffnung, angebracht werden, wobei die Befestigungsfläche des Melders maßgeblich ist.

Wärmemelder dürfen als Sturzmelder für Feststellenanlagen für Feuerschutzabschlüsse ohne Rauchschiefe verwendet werden, wenn zusätzlich Brandmelder an der Decke angeordnet werden (zu Anzahl und Anordnung der Brandmelder siehe Abschnitt 3.3.2.3).

Der Brandmelder Rauchschiefe ORS 142 W (Liste 1, lfd. Nr. 1.2) darf nur als Sturzmelder verwendet werden.

3.3.2.3 Anzahl der erforderlichen Brandmelder

Zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Brandmelder wird angenommen, dass ein Brandmelder einen Bereich erfasst, dessen Grenzen 2,0 m vom Brandmelder entfernt sind.

Bei Öffnungsbreiten über 4,0 m sind daher weitere Brandmelder bzw. -paare erforderlich, um die gesamte Öffnungsbreite zu erfassen.

Im Regelfalle müssen in den beiden an die Rauchdurchtrittsöffnung angrenzenden Räumen mindestens je ein Deckenmelder - also ein Melderpaar - und über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung an einer Seite des Sturzes mindestens ein Sturzmelder angebracht werden.

Liegt die Deckenunterfläche auf beiden Seiten der Rauchdurchtrittsöffnung nicht mehr als 1,0 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung, so kann der Sturzmelder entfallen.

Alternativ darf bei Drehflügeltüren, deren Rauchdurchtrittsöffnung nicht breiter als 3,0 m ist, anstelle der zwei Deckenmelder ein Sturzmelder angebracht werden.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung größer als 5,0 m, dann dürfen die zugehörigen Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und an einem Kragarm an der Wand befestigt sind. Dabei muss der horizontale Abstand zwischen der Wand und der Melderachse 0,5 m betragen.

Pendelmelder und davon abweichend angeordnete Kragarmmelder sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

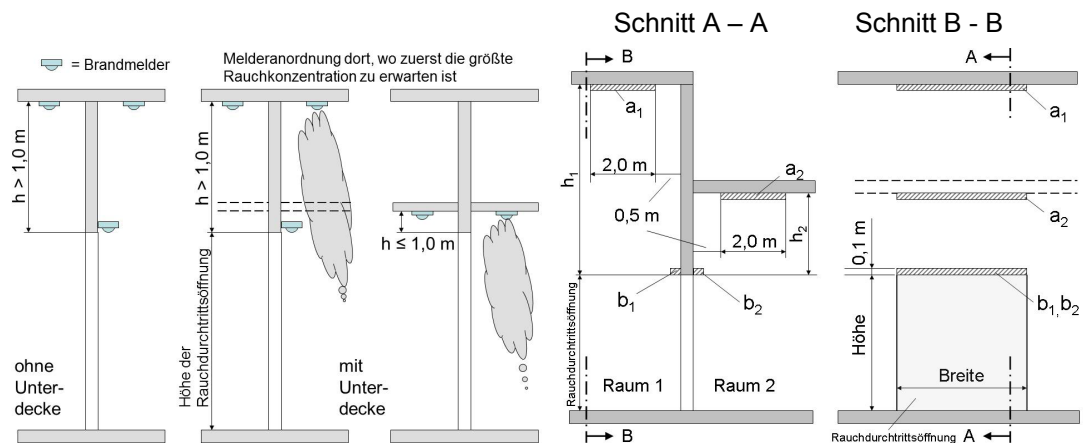


Bild 1: Maßgebende Höhe der Deckenunterfläche

Bild 2: Installationsbereiche

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-6.500-2414

Tabelle 1

	Deckenunterfläche über Unterkante Sturz	Installationsbereich ($b = b_1$ oder b_2)	notwendige Mindestanzahl der Melder*
1	h_1 und/oder $h_2 > 1\text{ m}$	a_1 und a_2 und b	2 Decken- und ein Sturzmelder
2	h_1 und $h_2 < 1\text{ m}$	a_1 und a_2	2 Deckenmelder
3	wie Zeile 2, jedoch Drehflügeltür mit lichter Breite bis 3,0 m	a_1 und a_2	2 Deckenmelder
		b	1 Sturzmelder

* In Abhängigkeit von der Breite der Rauchdurchtrittsöffnung kann in den Fällen der Zeilen 1 und 2 eine größere Anzahl Melder erforderlich sein.

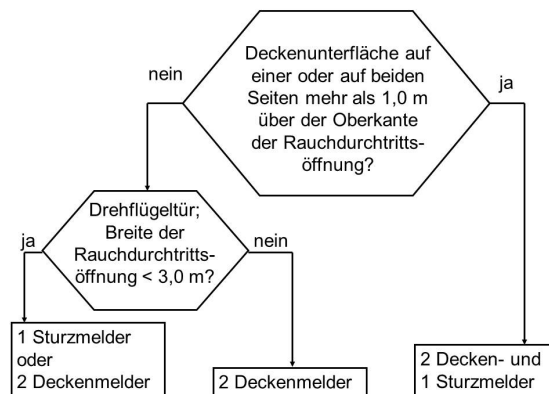


Bild 3: Entscheidungsdiagramm

3.4 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch mittels Handauslösetaster ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Dieser Handauslösetaster muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Er muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein. Der Handauslösetaster für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngelagerter Förderanlagen darf durch eine geeignete durchsichtige Abdeckung gegen Missbrauch geschützt werden.

Der Handauslösetaster muss rot sein. In Abhängigkeit von der Art des Abschlusses muss das Gehäuse eine entsprechende Aufschrift (z. B. "Förderanlagenabschluss schließen") tragen.

Die Abmessungen des Gehäuses des Handauslösetasters müssen mindestens 40 mm x 40 mm betragen. Das Betätigungsfeld muss mindestens einen Durchmesser von 15 mm bzw. eine Fläche von 15 mm x 15 mm aufweisen.

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken (maximal 500 ms) des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

3.5 Freihalten der Bodenfläche

Bei Abschlüssen, die durch Feststellanlagen offen gehalten werden, muss der für den Schließvorgang erforderliche Bereich ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss ggf. durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. Ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenen Bereich hineinfallen können.

3.6 Schließbereichsüberwachung

Wenn der Schließbereich eines Abschlusses im Falle eines Brandalarms, einer Störung oder bei Handauslösung belegt ist, darf die Freigabe des Schließvorganges durch die Feststellvorrichtung verzögert werden. Unmittelbar nach Freiwerden des Schließbereiches (ggf. nach Ablauf des Freifahrprozesses) muss der Schließvorgang selbsttätig einsetzen.

3.7 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel für die Geräte bzw. die Gerätekombination der Feststellanlage dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. Die Abschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

Angaben zur Befestigung sind den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen bzw. den Produktspezifikationen oder den Einbauanleitungen für den jeweiligen Abschluss zu entnehmen oder vom jeweiligen Hersteller einzuholen.

3.8 Elektrische Installation der Feststellanlage

Zur Vermeidung von Störungen durch Kurzschluss (unbeabsichtigte leitende Verbindung) der Auslösekontakte ist eine getrennte Leitungsführung zu folgenden Geräten (Systemteilen) erforderlich:

- Brandmelder
- Handauslösetaster
- Überwachungseinrichtungen, die eine Auslösung verhindern können

Erfolgt die Störungserkennung bzw. Auslösung dieser Geräte (Systemteile) durch Linien (z. B. Stromänderung, Datentelegramme) oder sind die Geräte (Systemteile) in einem Gehäuse zusammengefasst bzw. enthalten oder sind die Leitungen zu diesen Geräten vollständig in einem Kabelschutzrohr oder Kabelkanal verlegt, ist eine getrennte Leitungsführung nicht erforderlich.

3.9 Übereinstimmungserklärung für die Errichtung der Feststellanlage

Die bauausführende Firma, die die Feststellanlage errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO⁶).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.500-2414
- Feststellanlage "HEKATRON Rauchschaltanlage für Förderanlagenabschluss" mit Geräten aus Lagerbeständen
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

6

nach Landesbauordnung

3.10 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation - einschließlich ggf. angeordneter Sensoren der Schließbereichsüberwachung - im Zusammenwirken mit dem Feuerschutzabschluss und der Förderanlage durch eine Überwachungsstelle nach Teil V, Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; lfd. Nr. 11 zu prüfen (Abnahmeprüfung).

Auf diese Abnahme sind der Unternehmer, der die Feststellanlage einbaut, und der Unternehmer, der den Abschluss eingebaut hat, sowie der Betreiber der Förderanlage vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung schriftlich hinzuweisen.

Die Abnahmeprüfung ist vom Unternehmer, der die Feststellanlage eingebaut hat, zu veranlassen. Hierauf ist der Unternehmer, der die Feststellanlage einbaut, hinzuweisen.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Nummer der allgemeinen Bauartgenehmigung

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung ist beim Betreiber aufzubewahren; eine zweite Ausfertigung ist an die Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

4.1 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Ausführungsvariante der Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Gerätekombination und Geräte) eine schriftliche Wartungsanleitung bereitgestellt wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Feststellanlage auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt.

4.2 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden. Dazu ist u.a. die Funktion der Freifahr-/Freiräumeinrichtung (insbesondere auch nach Änderungen an der Software der Steuerung der Förderanlage) und ggf. die Funktion der Schließbereichsüberwachung zu überprüfen. Bezüglich weiterer Maßnahmen wird auf Abschnitt 5.1 der Norm DIN 14677-1⁷ verwiesen.

Ergeben zwölf im Abstand von einem Monat aufeinander folgende Funktionsprüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Feststellanlage nur im Abstand von drei Monaten überprüft werden. Wird bei den vierteljährlichen Funktionsprüfungen ein Funktionsmangel festgestellt, so ist umgehend die Betriebsfähigkeit wieder herzustellen und diese durch mindestens drei aufeinanderfolgende monatliche Funktionsprüfungen nachzuweisen.

Diese monatliche Überprüfung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

⁷ DIN 14677-1:2018-08

Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststellanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse sowie für elektrisch gesteuerte Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen – Teil 1: Instandhaltungsmaßnahmen

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen bzw. vierteljährlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

4.3 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken der Gerätekombination und aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Dazu ist u.a. die Funktion der Freifahr-/Freiräumeinrichtung und ggf. die Funktion der Schließbereichsüberwachung bei Ausfall der Netzstromversorgung zu überprüfen. Bezüglich weiterer Maßnahmen wird auf Abschnitt 5.1 der Norm DIN 14677-1⁷ verwiesen.

Diese jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einer Fachkraft oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Maja Tiemann
Abteilungsleiterin

Beglaubigt

Liste 2: Feststellvorrichtungen

1. Elektro-Haftmagnete gemäß DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung² für einflügelige Drehflügeltüren und zweiflügelige Drehflügeltüren mit Schließfolgereglung gemäß DIN EN 1158

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller / Vertreiber	Leistung P [W]
1.1	837	effeff Fritz Fuss	1,8
1.2	838	effeff Fritz Fuss	2,1
1.3	858	effeff Fritz Fuss	6,0
1.4	GT 50 R...	Kendrion	1,5
1.5	GT 60 R...	Kendrion	2,1
1.6	GT 63 R...	Kendrion	1,5
1.7	GT 70 R...	Kendrion	1,5
1.8	THM 413	Kendrion / Hekatron	1,5
1.9	THM 425	Kendrion / Hekatron	1,6
1.10	THM 425/1	Kendrion / Hekatron	1,5
1.11	THM 433	Kendrion / Hekatron	1,5
1.12	THM 433/1	Kendrion / Hekatron	1,5
1.14	THM 439/185	Kendrion / Hekatron	1,5
1.15	THM 439/335	Kendrion / Hekatron	1,5
1.16	THM 439/485	Kendrion / Hekatron	1,5
1.17	THM 440	Kendrion / Hekatron	1,5
1.18	THM 442	Kendrion / Hekatron	1,5
1.19	THM 443	Kendrion / Hekatron	1,5
1.20	THM 446	Kendrion / Hekatron	1,9
1.21	THM 447	Kendrion / Hekatron	3,0

2. Elektro-Haftmagnete gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-1891 vom 2. Juli 2016, während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände) für Schiebetüren und -tore

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
2.1	GT 40 R...	Kendrion	1,8
2.2	GT42 R...	Kendrion	1,5
2.3	THM 301	Kendrion / Hekatron	2,4
2.4	THM 302	Kendrion / Hekatron	2,4
2.5	THM 311	Kendrion / Hekatron	2,4
2.6	THM 312	Kendrion / Hekatron	2,4
2.7	THM 441	Kendrion / Hekatron	7,8
2.8	THM 444	Kendrion / Hekatron	7,8
2.9	THM 445 EX	Kendrion / Hekatron	3,0

¹ DIN EN 1155:04-2003 Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren
² Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 1155. Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 1155 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 1155 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

Bauart zur Errichtung der Feststellanlage "HEKATRON Rauchschaltanlage für Förderanlagenabschluss" mit Geräten aus Lagerbeständen

Liste 2: Feststellvorrichtungen

Anlage 1

Liste 2: Feststellvorrichtungen

3. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer gemäß DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung² für einflügelige Drehflügeltüren und zweiflügelige Drehflügeltüren mit Schließfolgeregelung gemäß DIN EN 1158

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Feststellung	Sonderfunktion
3.1	UTS 85 FE	Gretsch Unitas	0,8	im Türschließer	—
3.2	OTS 730 FE	Gretsch Unitas	1,6	i.d. Gleitschiene	—
3.3	OTS 730 SRI	Gretsch Unitas	2 x 1,6	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.4	TS 73 EMF	Dorma	2,0	im Türschließer	—
3.5	TS 73 EMF/S	Dorma	2,0	im Türschließer	eingebauter Schalter ²
3.6	BTS 80 EMB	Dorma	2,3	im Türschließer	—
3.7	BTS 80 EMB/S	Dorma	2,3	im Türschließer	eingebauter Schalter ²
3.8	TS 93 EMF	Dorma	1,4	i.d. Gleitschiene	—
3.9	TS 93 GSR/EMF 1	Dorma	1,4	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.10	TS 93 GSR/EMF 2	Dorma	2 x 1,4	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.11	ITS 96 EMF	Dorma	1,4	i.d. Gleitschiene	—
3.12	ITS 96 GSR/EMF	Dorma	2 x 1,4	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.13	TS 99 FL	Dorma	2,0	i.d. Gleitschiene	—
3.14	TS 550 E	Geze	2,8	im Türschließer	—
3.15	TS 4000 E	Geze	1,0	im Türschließer	—
3.16	TS 5000 E	Geze	2,2	i.d. Gleitschiene	—
3.17	TS 5000 E-IS	Geze	2,2	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.18	TS 5000 E-IS/G	Geze	2,2	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.19	Boxer Gr. 2-4	Geze	2,2	i.d. Gleitschiene	—
3.20	Boxer Gr. 3-6	Geze	2,2	i.d. Gleitschiene	—
3.21	TS-61 EF	ESB Schulte	1,1	i.d. Gleitschiene	—
3.22	TS-61 SR-EF-2	ESB Schulte	2 x 1,1	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.23	TS-61 SR-EF-1S	ESB Schulte	1,1	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.24	TS-61 SR-EF-1G	ESB Schulte	1,1	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.25	DC 240 / T243 oder DC 250 / T250 mit FD 450 / T460	Abloy Oy / IKON	1,6	i.d. Gleitschiene	—
3.26	DC 240 / T243 oder DC 250 / T250 mit FD 452 / T462	Abloy Oy / IKON	2 x 1,6	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.27	DC 240 / T243 oder DC 250 / T250 mit FD 454 / T464	Abloy Oy / IKON	1,6	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung

Bauart zur Errichtung der Feststellanlage "HEKATRON Rauchschaltanlage für Förderanlagenabschluss" mit Geräten aus Lagerbeständen

Liste 2: Feststellvorrichtungen

Anlage 2

elektronische Kopie der abz des dibt: z-6.500-2414

Liste 2: Feststellvorrichtungen

4. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)
 gemäß DIN EN 18263-4³ mit Übereinstimmungszertifikat⁴
 für die Verwendung an einflügeligen und zweiflügeligen Drehflügel Türen

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Feststellvorrichtung / Pnem (Unem)
4.1	ED 200	Dorma	Magnetventil / 2,5 W (24 V DC)
4.2	CD 400	Dorma	2,3 W
4.3	TSA 160 F	Geze	Magnetventil / 2,5 W (24 V DC)
4.4	TSA 160 NT F	Geze	2,5 W
4.5	TSA 160 NT F-IS	Geze	2,5 W
4.6	TSA 160 NT F-IS-TS	Geze	2 x 4,8 W
4.7	Slimdrive SD	Geze	hydraulisch
4.8	Slimdrive EMD-F	Geze	elektromechanisch
4.9	Slimdrive EMD-F IS	Geze	elektromechanisch
4.1	DFA 127	Record	0,6 W

elektronische Kopie der abz des dibt: z-6.500-2414

³ DIN 18263-4 Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)
⁴ Übereinstimmungszertifikat gemäß Bauregelliste A Teil 1 – 2015/2 lfd. Nr.: 6.14 auf Grundlage von DIN 18263-4 oder MVVTB 2017/1 Teil C 2 lfd. Nr. C 2.6.7 bzw. nach Landesrecht

Bauart zur Errichtung der Feststellanlage "HEKATRON Rauchschaltanlage für Förderanlagenabschluss" mit Geräten aus Lagerbeständen	Anlage 3
Liste 2: Feststellvorrichtungen	

Liste 2: Feststellvorrichtungen

5. Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-1891 vom 2. Juli 2016, während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände) für die Verwendung an Schiebetüren und -toren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	in Verbindung mit
5.1	SB 2.2.0, SB 2.2.1, SB 2.2.2, SB 2.2.3	Linnig	5,0	Trennstufe EL 0108, EL 0108.1, EL 0108.2 oder SVG 522 mit TSK 03
5.2	SB 2.3.0, SB 2.3.1, SB 2.3.2, SB 2.3.3	Linnig	5,0	
5.3	SB 3.3.0, SB 3.3.1, SB 3.3.2; SB 3.3.3, SB 3.3.4	Linnig	2,2	
5.4	SB 2.4.1.0, SB 2.4.1.1, SB 2.4.1.2, SB 2.4.1.3	Linnig	5,0	Trennstufe EL 0108
5.5	SB 2.4.2.1	Linnig	5,0	
5.6	SB 4.1.2.0, SB 4.1.2.1, SB 4.1.2.2, SB 4.1.2.3, SB 4.1.2.4	Linnig	4,91	
5.7	ATS 100-3-F	Schnetz	3,0	Steuertaster ST-107 oder SVG 522 mit TSK 03
5.8	ATS 100-5-F	Schnetz	3,0	
5.9	ATS 100-8-F	Schnetz	3,0	
5.10	ATS 200-8-F	Schnetz	3,0	
5.11	ATS 100-3-MOF-SR	Schnetz	11,0	Steuerplatine SR
5.12	ATS 200-8-MOF-SR	Schnetz	11,0	
5.13	ATS 300-MOF-SR	Schnetz	11,0	
5.14	ATS 400-MOF-SR	Schnetz	11,0	
5.15	ATS 900-MOF-SR	Schnetz	11,0	
5.16	ATS 100-3-MOF-SVR	Schnetz	11,0	
5.17	ATS 200-8-MOF-SVR	Schnetz	11,0	
5.18	ATS 300-MOF-SVR	Schnetz	11,0	
5.19	ATS 400-MOF-SVR	Schnetz	11,0	
5.20	ATS 900-MOF-SVR	Schnetz	11,0	
5.21	ATS 100-3-MOF-ZR	Schnetz	11,0	Steuerplatine ZR
5.22	ATS 200-8-MOF-ZR	Schnetz	11,0	
5.23	ATS 300-MOF-ZR	Schnetz	11,0	
5.24	ATS 400-MOF-ZR	Schnetz	11,0	
5.25	ATS 900-MOF-ZR	Schnetz	11,0	

Bauart zur Errichtung der Feststellanlage "HEKATRON Rauchschaltanlage für Förderanlagenabschluss" mit Geräten aus Lagerbeständen

Liste 2: Feststellvorrichtungen

Anlage 4

Liste 2: Feststellvorrichtungen

6. Magnetbremsen gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-1891 vom 2. Juli 2016, während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände) für die Verwendung an Schiebetüren und -toren

6.1	Combinorm B 02.02.130-0817	KEB	6,0	SVG 522 mit TSK 03
6.2	Combinorm B 05.02.130-0577	KEB	3,0	
6.3	Combinorm B 05.02.130-1207	KEB	10,0	
6.4	Combinorm B 06.02.120-4002	KEB	12,0	
6.5	Combinorm B 06.02.120-0267	KEB	11,0	
6.6	Combinorm B 07.02.120-4000	KEB	16,0	

Liste 3: Schutzeinrichtungen

1. Lichtschranken gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-1891 vom 2. Juli 2016, während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände) für die Schließbereichsüberwachung

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller
1.1	RLK28-FC-55-Z/31/116	Pepperl+Fuchs
1.2	LA28/LK28-FC-Z/31/116	Pepperl+Fuchs

Bauart zur Errichtung der Feststellanlage "HEKATRON Rauchschaltanlage für Förderanlagenabschluss" mit Geräten aus Lagerbeständen

Liste 2: Feststellvorrichtungen
 Liste 3: Schutzeinrichtungen

Anlage 5